

Bedingungen
für die Benutzung von Bürgerhäusern
in Kierspe vom 15.12.1981
in der Fassung der 1. Euro-Anpassungssatzung vom 08.10.2001
(Inkrafttreten der 1. Euro-Anpassungssatzung: 01.01.2002)

Aufgrund des § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 in der Fassung vom 08.04.1975 (GV NW S. 304) hat der Rat der Stadt Kierspe am 15.12.1981 folgende Bedingungen für die Benutzung von Bürgerhäusern in Kierspe beschlossen:

§ 1

Die Bürgerhäuser "Höher Straße" und "Alte Post" sind Mehrzweckeinrichtungen, die dazu dienen, Bürgern aller Altersgruppen Begegnung und Kommunikation zu ermöglichen.

Zu diesem Zweck kann die Stadt Kierspe Bürgern, Familien, Vereinen und anderen gesellschaftlichen Gruppen zur Durchführung von öffentlichen oder privaten Gemeinschaftsveranstaltungen Räume zur Verfügung stellen. Hiervon ausgenommen sind sportliche Veranstaltungen.

§ 2

Die Benutzung erfolgt auf Antrag. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

Für die Überlassung wird in der Verwaltung ein Belegungsplan geführt - für jede Benutzung ist ein schriftlicher Vertrag zu fertigen.

In dem Vertrag hat sich der Veranstalter zu verpflichten, bei bewirtschafteten Veranstaltungen mindestens ein alkoholfreies Getränk billiger anzubieten als alkoholische Getränke.

§ 3

Die Besucher haben den Anordnungen des Hausmeisters oder einer anderen, von der Stadt bestellten Person, Folge zu leisten.

Die Räume sind nach der Veranstaltung in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.

Für Schäden, gleich welcher Art, die während der Veranstaltung eintreten, haftet der Benutzer.

§ 4

Für die Benutzung der Räume werden folgende Benutzungsentgelte erhoben:

Raum	<u>Benutzungszeit in Stunden</u>		
	bis 4 Euro	bis 6 Euro	bis 8 und mehr Euro
<u>Bürgerhaus "Höher Straße"</u>			
Halle mit Nebenräumen	153	179	204
Bühne mit Nebenraum	10	13	20
Vereinsraum	10	13	20
<u>Bürgerhaus "Alte Post"</u>			
Gemeinschaftsraum	10	13	20
Feierraum	26	41	51

Ausgaben für Heizung, Strom und Wasser sind im Benutzungsentgelt enthalten.

§ 5

- (1) Vereine, die ihren gemeinnützigen Zweck durch eine Bescheinigung des Finanzamtes nachweisen, politischen Parteien, Gewerkschaften und Religionsgemeinschaften zahlen 50 % des sich aus § 4 ergebenden Betrages.
- (2) Benutzungsentgelte werden nicht erhoben für stadt eigene bzw. im Auftrag der Stadt Kierspe durchgeführte Veranstaltungen. Für eine regelmäßige Nutzung ist ein gesondertes Entgelt zu entrichten.

§ 6

Der Auf- und Abbau der Bestuhlung hat vom Veranstalter zu erfolgen.

Im Bürgerhaus Höher Straße ist das Mobiliar Eigentum einer Brauerei und der Stadt leihweise zur Verfügung gestellt worden. Hierfür notwendige Sonderregelungen werden im Benutzungsvertrag getroffen.

§ 7

Der Benutzer ist für die Einholung der notwendigen Gestattung (Schankerlaubnis etc.) verantwortlich. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass durch Veranstaltungen im Bürgerhaus keine Belästigungen nach außen erfolgen.

Potthoff
Bürgermeister

Ladwig
Ratsmitglied

Seidel
Schriftführer